



Handwerkskammer Düsseldorf
Akademie

Meisterschule

Wichtige Informationen rund um die Meisterausbildung

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

Auf einen Blick

In folgenden Berufen führen wir Meistervorbereitungskurse durch:

- Bäcker/in
- Dachdecker/in
- Elektrotechniker/in
- Fahrzeuglackierer/in
- Feinwerkmechaniker/in
- Fleischer/in
- Fliesen-, Platten und Mosaikleger/in
- Friseur/in
- Gebäudereiniger/in
- Holz- und Bautenschützer/in
- Informationstechniker/in
- Installateur und Heizungsbauer/in
- Karosserie- und Fahrzeugbauer/in
- Kraftfahrzeugtechniker/in
- Landmaschinenmechaniker/in
- Maler und Lackierer/in
- Maßschneider/in
- Maurer und Betonbauer/in
- Mechaniker/in für Reifen- und Vulkanisationstechnik
- Metallbauer/in
- Orthopädieschuhmacher/in
- Orthopädietechniker/in
- Straßenbauer/in
- Stuckateure/in
- Tischler/in
- Zahntechniker/in
- Zweiradmechaniker/in

Inhalt

- 3 Die Akademie der Handwerkskammer Düsseldorf
- 4 Persönliche Beratung
- 5 Das Prinzip Meisterschule
- 7 Meisterprüfung
- 15 Vorkurs Mathematik
- 17 Meister-BAföG
- 27 Begabtenförderung – Berufliche Bildung
- 29 Wohnmöglichkeiten
- 30 Karriere im Handwerk
- 31 Geprüfte Betriebswirtin/geprüfter Betriebswirt
- 33 Hochschulstudium für Handwerker/innen in NRW
- 34 Seminare für Unternehmer/innen
- 35 Allgemeine Teilnahmebedingungen
- 38 Zehn gute Gründe, warum es sich lohnt, den Meister zu machen...

Die Akademie der Handwerkskammer Düsseldorf

Man lernt nie aus.

Die Weiterbildung und Qualifikation unserer Mitglieder ist eine unserer zentralen Aufgaben. Mit der Akademie der Handwerkskammer Düsseldorf steht Ihnen eine der größten Bildungseinrichtungen des Handwerks zur Verfügung.

Bunt wie das Leben.

Von der Meisterschule bis zum Betriebswirt bieten wir Meistern, Unternehmen und deren Mitarbeitern eine große Fülle von Seminaren, Kursen und Lehrgängen an. Dabei ist das Angebot so vielseitig wie das Handwerk selber.

Fit für die Zukunft.

Wir passen unser Programm laufend den sich ständig verändernden Anforderungen des Marktes an. Ob Wellness-Trend oder Energiespar-Technik – mit der Akademie der Handwerkskammer Düsseldorf sind Sie immer auf dem neuesten Stand.

Von Praktikern für Praktiker.

Alle Dozentinnen und Dozenten der Weiterbildungsmaßnahmen sind Spezialisten auf ihrem Gebiet und erfüllen die strengen Anforderungen der Akademie der Handwerkskammer Düsseldorf. Alle Kursinhalte sind aus dem Handwerk heraus entwickelt und zielgenau an der Praxis orientiert.



Persönliche Beratung

Unsere Bildungsberaterinnen informieren Sie gerne telefonisch oder persönlich rund um Ihren Bildungsgang und die verschiedenen Alternativen, die für Sie in Betracht kommen.

Eine individuelle Beratung über die vielfältigen Bildungs- und Karrierewege im Handwerk – von anerkannten Fortbildungsprüfungen über Meisterschulen bis hin zum Hochschulstudium – sowie über die große Anzahl an finanziellen Fördermöglichkeiten durch das Land NRW und/oder die Bundesrepublik Deutschland ist im Infocenter der Handwerkskammer Düsseldorf werktäglich bis in den Abend möglich.

Auch samstags in der Zeit von 10:00 – 13:00 Uhr steht unser Team allen Kunden für Informationen, Auskünfte und Anmeldungen zur Verfügung.

Infocenter

Persönliche Beratung

Kontakt allgemein

Sigrid Lisson 0211 8795-424

akademie@hwk-duesseldorf.de

Silvia Otten 0211 8795-423

www.hwk-duesseldorf.de/akademie

Maria Römling 0211 8795-423

Fax 0211 8795-422

Das Prinzip Meisterschule



Die Meisterschule

Sie bietet eine aus vier aufeinander abgestimmten Teilen bestehende Vorbereitung auf die Meisterprüfung. Die Meisterprüfung ist der entscheidende Schritt für eine Karriere als Unternehmer/in oder als Fach- und Führungskraft in Handwerk und Mittelstand. Auf dem Weg zum Meisterbrief ist unsere Meisterschule ein verlässlicher Partner. Sie wird von 97% der Absolventen weiterempfohlen.

Fortbildung für kaufmännische Führungskräfte im Handwerk

Die Teile „Fachkauffrau/mann (HWK)“ und „Ausbildereignung“ stehen auch allen Lehrgangsinteressenten offen, die die Meisterprüfung nicht ablegen. Der Abschluss einer beruflichen Erstausbildung ist allerdings notwendig. Besonders für Bürokaufleute und kaufmännische Führungskräfte erschließen sich so neue Qualifizierungs- und Aufstiegsmöglichkeiten. Sehr interessant sind diese beiden Lehrgänge auch für mitarbeitende Familienangehörige in verantwortlichen Positionen. Mit den bestandenen Prüfungen können Sie an der Akademie der Handwerkskammer Düsseldorf ein Studium zum geprüften Betriebswirt/zur geprüften Betriebswirtin aufnehmen.

Systemvorteile

Die vierteilige Vorbereitung auf die Meisterprüfung im Handwerk ermöglicht an persönliche Bedürfnisse angepasstes Lernen.

Schulung und Prüfung in abgeschlossenen Teilen

Sie nähern sich Ihrem Ziel lieber in Etappen? Da Unterrichtsinhalte und Anzahl der Unterrichtsstunden in den vergangenen Jahren stark gewachsen sind, bieten wir abgeschlossene Teile mit zeitnahen Prüfungen an.

Schulungsbeginn

Die Prüfungen für die Teile „Fachkauffrau/mann (HWK)“ und „Ausbildereignung“ können Sie bereits unmittelbar nach dem erfolgreichen Abschluss der Gesellenprüfung absolvieren und so ohne Zeitverzögerung Ihren beruflichen Aufstieg planen.

Ortsnahe Schulung in den Teilen Fachkauffrau/mann und Ausbildereignung

Durch die standort- und berufsübergreifende Organisationsform können Sie an diesen Lehrgängen betriebs- und wohnortsnah im gesamten Kammerbezirk teilnehmen.

Direkte Umsetzung des gewonnenen Wissens im Betrieb

Gesellen/innen sind häufig als „Ausbildende Fachkräfte“ oder „Ausbildungsbeauftragte“ tätig. Eine bestandene Ausbildereignungsprüfung – auf dem Weg zum Meister oder zur Meisterin – kommt Ihnen und der Ausbildungsqualität Ihres Betriebs zugute. Wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge hält der überwiegende Teil der Unternehmen eine kombinierte gewerblich-kaufmännische Qualifikation für wünschenswert. Die Fortbildung zur/zum „Fachkauffrau/mann (HWK)“ entspricht diesem Leitbild und wird bei erfolgreich bestandener Prüfung bundesweit als Teil III der Meisterprüfung anerkannt.

Finanzielle Entlastung

Trotz des Meister-BAföGs ist die staatliche Förderung in manchen Fällen nicht ausreichend. Das modulare Prinzip der Meisterschule ermöglicht, Kosten auf einen längeren Zeitraum zu verteilen.

Steuerliche Entlastung

Lehrgangs- und Prüfungsgebühren und sonstige Kosten zur Meisterschulung wie Materialien, Lehrunterlagen oder Fahrtkosten gelten steuerlich als Werbungskosten, die Sie bei Ihrer Einkommensteuererklärung entsprechend geltend machen können.

Bitte melden Sie sich für alle geplanten Module – auch für Fachtheorie und Fachpraxis – komplett an, da Sie sonst eventuell keine Meister-BAföG-Förderung erhalten.



Meisterprüfung

Die optimale Vorbereitung auf Ihre Prüfung: Unsere Meistervorbereitungslehrgänge

Die Prüfungsinhalte für die fachlichen Teile I und II richten sich nach den bundesweit geltenden Prüfungsordnungen des jeweiligen Handwerksberufs. Die Inhalte für die allgemeinen Teile III und IV sind für alle Handwerksberufe, ebenfalls bundesweit einheitlich, in der „Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk“ geregelt. Unsere Meistervorbereitungslehrgänge wurden nach diesen gesetzlichen Vorgaben konzipiert, sodass Sie mit dem Besuch unserer Kurse eine optimale und ganzheitliche Vorbereitung auf Ihre Prüfung erhalten.

Ablauf der Meistervorbereitungslehrgänge und Absolvieren der Meisterprüfung

Grundsätzlich können die einzelnen Meistervorbereitungslehrgänge und Meisterprüfungen in beliebiger Reihenfolge bzw. zu verschiedenen Prüfungsterminen absolviert werden. Wir empfehlen allerdings zuerst die Teile III und IV – Fachkauffrau/mann (HWK) und Ausbildereignung (AdA) – zu absolvieren, da auch in den Teilen I (Fachpraxis) und II (Fachtheorie) schwerpunktmäßig betriebswirtschaftliche und pädagogische Themen behandelt werden, die auf den Inhalten der Teile III und IV aufbauen. Die Fortbildungsprüfungen „Fachkauffrau/Fachkaufmann (HWK)“ und „Ausbildereignung (AdA)“ werden nach erfolgreich bestandener Prüfung auf Antrag als Teil III und Teil IV der Meisterprüfung anerkannt. Sie können direkt nach der Gesellenprüfung abgelegt werden. So können Sie sich dann ohne Zeitverlust auf die Meisterprüfung in den fachtechnischen Teilen vorbereiten.

Prüfungsdetails

zu Teil III und IV

Jede Fortbildungsprüfung kann 2 x wiederholt werden (insgesamt also 3 Chancen pro Prüfung).

Sie erwerben anerkannte Fortbildungstitel. Für die bestandenen Prüfungsteile werden separate Zeugnisse ausgehändigt – unabhängig von der Meisterprüfung.

Die beiden Fortbildungsprüfungen werden als Teil III und IV der Meisterprüfung anerkannt.

zu Teil I und II

Sie legen die Prüfungen gemäß der Handwerksordnung (HwO) ab. Die Reihenfolge ist beliebig.

Jede Teilprüfung ist eine in sich selbstständige Prüfung und kann auch vor Ablegung der anderen Teile wiederholt werden.

Prüfungsabteilung

Weiterführende Informationen erhalten Sie von der Prüfungsabteilung

Ass. Linda Klaas	0211 8795-640	linda.klaas@hwk-duesseldorf.de
------------------	---------------	--

Die Fortbildungsprüfungen „Fachkauffrau/Fachkaufmann (HWK)“ und „Ausbildereignung (AdA)“ sind formal unabhängig von der Meisterprüfung. Daher können sie direkt nach der Gesellenprüfung abgelegt werden. Nach erfolgreich bestandener Prüfung werden sie als Teil III und Teil IV der Meisterprüfung anerkannt.

Wenn Sie also die kaufmännischen und berufspädagogischen Prüfungsteile zuerst ablegen, können Sie sich ohne Zeitverlust auf Ihre Meisterprüfung in den fachtechnischen Teilen (I und II) vorbereiten.

Lohnt sich eine Ausbildung zum Meister?

Wir sagen eindeutig: Ja!

Der Meistertitel ermöglicht beruflichen Aufstieg und Übernahme von Führungsverantwortung – im eigenen Betrieb oder als Angestellte/r in leitender Position.

Eine erfolgreiche Ausbildung zum Meister setzt Leistungsbereitschaft, Freude am Lernen und Zielstrebigkeit voraus. Neben einer fundierten Ausbildung in Ihrem Fachbereich erhalten Sie detaillierte Kenntnisse in kundenorientiertem Handeln, praxisbezogener Betriebs- und Personalführung sowie in Betriebswirtschaft. Sie lernen relevante Betriebsabläufe verstehen und Aufträge zu akquirieren, kalkulieren und effizient umzusetzen.

Damit sind Sie nicht nur Meister Ihres Handwerks, sondern auch Unternehmer, Betriebsleiter und Ausbilder in einer Person. Das kann keine andere Ausbildung bieten und macht Sie zu einem unschätzbar wertvollen Mitarbeiter.

Übrigens ist der Meisterbrief nicht nur in Deutschland, sondern international ein anerkanntes Qualitätssiegel für Betriebe und Beschäftigte.

Prüfungsorganisation

Selbstverständlich gilt: Sie lernen nicht nur, um eine Prüfung zu bestehen, sondern um sich im späteren Berufsleben zu bewähren – als Führungskraft in einem Betrieb, in der unternehmerischen Verantwortung oder als Ausbilder/in für einen qualifizierten Berufsnachwuchs. Die erfolgreich bestandene Prüfung ist eine zentrale Hürde auf dem Weg zu diesem Ziel, ob es sich nun um die Meisterprüfung oder um eine andere Fortbildungsprüfung handelt. Deshalb ist es wichtig, sich möglichst frühzeitig mit einigen Besonderheiten vertraut zu machen. Sowohl die Meisterprüfung als auch andere anerkannte Fortbildungsprüfungen werden vom Gesetzgeber durch bundesweit geltende Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf den formalen Ablauf und die inhaltlichen Anforderungen geregelt. Sie sind öffentlich zugänglich und können von jedermann eingesehen werden.

Rechtliche Grundlagen der Meisterprüfung

Grundlage aller Meisterprüfungen ist die **Meisterprüfungsverfahrensverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft (BMWi)**; somit regelt ein einheitliches Zulassungs- und Prüfungsverfahren alle Meisterprüfungen.

Das bedeutet: Wo immer in Deutschland eine Meisterprüfung abgelegt wird, werden die Anforderungen identisch sein. Die Durchführung der Meisterprüfungen ist in der Handwerksordnung (HwO) und der Meisterprüfungsverfahrensverordnung geregelt. Hier finden sich unter anderem Ausführungen zu den Meisterprüfungsausschüssen, zu den Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung, zur Befreiung von Prüfungsteilen und nähere Bestimmungen zur Durchführung der einzelnen Prüfungsteile.

Die inhaltlichen Anforderungen der Meisterprüfung für die Teile III (betriebswirtschaftliche, kaufmännische und rechtliche Prüfung) und IV (berufs- und arbeitspädagogische Prüfung) sind in der „Verordnung über gemeinsame Anforderungen in den Meisterprüfungen im Handwerk (AMVO)“ bundeseinheitlich geregelt. Die Prüfungsinhalte der Teile I (fachpraktische Prüfung) und II (fachtheoretische Prüfung) richten sich nach der für jeden Handwerksberuf erlassenen

„Meisterprüfungsverfahrensverordnung“ in dem praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung. Aus diesen Verordnungen ergeben sich die jeweiligen Rahmenlehrpläne, nach denen unsere Meisterkurse konzipiert sind.

Die Zulassung zur Meisterprüfung im Handwerk

Damit eine Meisterprüfung abgelegt werden kann, muss der Bewerber vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss zugelassen werden.

Zulassungsvoraussetzungen für die Ablegung der Meisterprüfung

Zur Meisterprüfung in einem Handwerk der Anlage A (HwO) wird zugelassen,

- wer eine Gesellenprüfung in dem Handwerk bestanden hat, in dem er die Meisterprüfung ablegen will (auch verwandtes Handwerk oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf). Eine Gesellenzeit (praktische Tätigkeit nach der Gesellenprüfung) muss nicht mehr nachgewiesen werden.
- wer eine andere anerkannte Abschlussprüfung bestanden hat und eine mehrjährige Berufstätigkeit in dem Handwerk nachweisen kann, in dem er die Meisterprüfung ablegen will.
Beispiel: Wer eine Abschlussprüfung als Koch bestanden hat und dann drei Jahre als Konditor tätig war, wird direkt zur Meisterprüfung im Konditorenhandwerk zugelassen.
- wer eine Meisterprüfung in einem zulassungspflichtigen/zulassungsfreien Handwerk oder in einem handwerksähnlichen Gewerbe bestanden hat.
Beispiel: Eine Raumausstattermeisterin wird direkt zur Meisterprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk zugelassen.
- wer keine Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nachweisen kann. Hierfür muss aber eine mindestens vierjährige Berufstätigkeit in dem Handwerk nachgewiesen werden, in dem sie/er die Meisterprüfung ablegen will.

Beispiel: Wer keine Gesellenprüfung bestanden hat und vier Jahre als Bäcker tätig war, wird auf Antrag zur Meisterprüfung im Bäckerhandwerk zugelassen.

Zur Meisterprüfung in einem Handwerk der Anlage B (HwO) wird zugelassen,

- wer eine Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat.

Beispiel: eine Person, die die Abschlussprüfung zum Gärtner bestanden hat, wird direkt zur Meisterprüfung im Gebäude-reiniger-Handwerk zugelassen – ohne jeden Nachweis einer Berufstätigkeit.

Die Handwerkskammer kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen von der Zulassungsvoraussetzung, eine Gesellen-oder Abschlussprüfung bestanden zu haben, befreien.

Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung

Ein Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung ist rechtzeitig, vor Besuch der Vorbereitungsmaßnahme, schriftlich zu stellen. Darin ist anzugeben, für welches Handwerk/Gewerbe, die Zulassung beantragt wird. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Nachweis, der die Zuständigkeit des jeweiligen Meisterprüfungsausschusses (MPA) für die Prüfung begründet (z. B. Lehrgangsbesuch, Wohnsitz, Arbeitsplatz)
- Eine beglaubigte Kopie des Gesellenbriefes oder ein gleichgestelltes Zeugnis (siehe unter Zulassungsvoraussetzungen, Seite 11)
- Falls gefordert, der Nachweis über die vorgeschriebene Berufstätigkeit anhand von Arbeitsbescheinigungen, aus denen Dauer und Art der Tätigkeit hervorgehen (siehe unter Zulassungsvoraussetzungen, siehe oben)
- Falls vorhanden, der Nachweis über die fachliche Eignung zum Ausbilden von Lehrlingen, eine bereits abgelegte Meisterprüfung oder eine entsprechende Prüfung nach dem Berufsbildungsgesetz (Ausbildereignungsprüfung, Industriemeister, Staatl. geprüfter Techniker etc.)

- Kopie der Geburtsurkunde oder des Personalausweises, ggf. Nachweis über eine Namensänderung

- Tabellarischer, beruflicher Lebenslauf (ist zur Zulassung nicht verpflichtend)

Über die Zulassung erhalten Sie einen Bescheid. Der Bescheid ist später der Anmeldung zur Meisterprüfung beizufügen. Ihre persönlichen Unterlagen müssen dann nicht erneut eingereicht werden!

Wir weisen darauf hin, dass außer den Lehrgangskosten Prüfungsgebühren anfallen, die je Handwerk/Gewerbe unterschiedlich sind und nach Anmeldung zur Meisterprüfung in Rechnung gestellt werden.

Anmeldung zur Meisterprüfung (Teile I und II)

Damit eine Meisterprüfung abgelegt werden kann, muss der Bewerber sich zur Prüfung rechtzeitig anmelden.

Die Anmeldeformulare zu den Teilen der Meisterprüfung erhalten Sie rechtzeitig. Die Anmeldung zu den Teilen der Meisterprüfung müssen in der vom Meisterprüfungsausschuss benannten Frist bei der Geschäftsstelle der Meisterprüfungsausschüsse eingereicht werden. Der Zulassungsbescheid ist beizufügen!

Mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn werden Sie über die Prüfungstermine informiert.

Eine Einladung erhalten Sie mindestens zwei Wochen vorher, vorausgesetzt, die Prüfungsgebühren sind bis dahin eingegangen!

Die Wiederholung in den Teilen I und II der Meisterprüfung ist dreimal möglich. Für eine Wiederholung hat der Prüfungsteilnehmer unbegrenzt Zeit. Die Anmeldung dazu muss jedoch innerhalb von drei Jahren erfolgen, wenn bereits bestandene Prüfungsbereiche, -fächer und Handlungsfelder nicht verfallen sollen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und genaue Beachtung. Sollten dennoch Probleme und Fragen bezüglich der Meisterprüfung auftreten, so stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Fragen zur Meisterprüfung

Allgemeine Fragen rund um die Meisterprüfung beantworten Ihnen unsere Bildungsberaterinnen und Lehrgangsbetreuer/innen.

Zu speziellen Einzelfällen wenden Sie sich bitte an die Prüfungsabteilung. Gegebenenfalls vermittelt sie auch Informationsveranstaltungen von Mitgliedern des Meisterprüfungsausschusses zu Inhalt und Ablauf der Prüfung für Ihre gesamte Klasse.

Prüfungsabteilung

Ass. Linda Klaas 0211 8795-640 linda.klaas@hwk-duesseldorf.de

Weitere Informationen über die Prüfungen und die erforderlichen Formblätter „Antrag auf Zulassung zur Meisterprüfung“ und „Anmeldung zur Meisterprüfung“ finden Sie im Internet unter: www.hwk-duesseldorf.de/pruefungen

Bitte beachten Sie:

Die „Zulassung zur Meisterprüfung“ Teil I und II (Fachpraxis und Fachtheorie) wird sofort nach der Anmeldung zur Meisterschule beantragt.

Die „Anmeldung zur Meisterprüfung“ erfolgt während Ihrer Meisterschule oder nach Aufforderung durch die Prüfungsabteilung.



Meisterschule – Vorkurs Mathematik

Angehende Meister/innen und Fachkaufleute müssen in ihren Fort- und Weiterbildungen einen umfangreichen Stoff in einer begrenzten Zeit bewältigen. Für die Wiederholung von absolut notwendigen mathematischen Grundlagen bleibt da wenig Raum – sie werden aber vorausgesetzt. Gerade mathematisches Wissen ist für den Erfolg in den Meisterlehrgängen und im Beruf unerlässlich. Deshalb empfehlen wir allen unseren Teilnehmer/innen die von der Universität Münster (Prof. Dr. Stein) entwickelten Selbsttests durchzuführen und unsere Vorkurse zu besuchen.

Der erste Schritt: kostenfreier Einstufungstest

Die Informationsplattform Mathe-Meister hilft Teilnehmern/innen von Meisterlehrgängen vor Beginn der Kurse die eigenen mathematischen Fähigkeiten besser einzuschätzen und Defizite zu erkennen.

www.mathe-meister.de

Ihre kostenfreie Zugangs-TAN erhalten Sie von Frau Claudia Scheffler.
(Kontakt siehe unten)

Der zweite Schritt: Vorkurs als Unterricht im Kleingruppenseminar

In den Präsenzkursen vermitteln wir Ihnen das Wissen in Kleingruppen. Unsere Dozenten/innen sind besonders erfahren in der Vermittlung von mathematischen Inhalten.

Inhaltlich bieten unsere Mathematik Vorkurse eine erhebliche Starthilfe bei folgenden Themen:

- Sicherung und Vertiefung der Grundrechenarten und der Bruchrechnung
- Verhältnisrechnen
- Grundlagen der Gleichungslehre, Formelumstellungen
- Prozent- und Zinsrechnung
- Geometrie, Flächen- und Volumenberechnungen
- Persönliche Lerntechniken

Diese Lehrgänge gibt es als berufsbegleitende Teilzeitkurse sowie als einwöchige Vollzeitkurse. Die Vollzeitkurse sind als Bildungsveranstaltung nach § 9 Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG) anerkannt: Sie können ggf. beim Arbeitgeber hierfür Bildungsurlaub beantragen.

Kontakt

Claudia Scheffler 0211 8795-434 claudia.scheffler@hwk-duesseldorf.de

Meister-BAföG

Welche Aufgabe hat die Aufstiegsförderung?

Finanzierungshilfen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFGB) für Meisterschüler/innen und geprüfte Betriebswirte/Betriebswirtinnen

Fachkräften mit abgeschlossener Erstausbildung, die sich beruflich fortbilden, stehen unter bestimmten Voraussetzungen öffentliche Finanzierungshilfen zur Verfügung. Die Handwerkskammer Düsseldorf wirkt bei der Durchführung des Gesetzes mit, indem sie die Antragsteller/innen berät, Antragsformulare austellt, Anträge entgegennimmt und sie vorprüft. Die Bezirksregierung Köln bearbeitet den Antrag, entscheidet hierüber und bewilligt die Auszahlung der Finanzierungshilfen durch die KfW-Bank. Als Finanzierungshilfe hat das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFGB) – auch „Meister-BAföG“ genannt – die größte Bedeutung. Deshalb hierzu einige erläuternde Hinweise.

Das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFGB) soll Teilnehmer/innen an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung finanziell unterstützen und sie zu Existenzgründungen ermuntern. Die Förderung ist an bestimmte persönliche, qualitative und zeitliche Anforderungen geknüpft.

Wer wird gefördert?

Handwerker/innen und andere Fachkräfte, die sich auf eine Meisterprüfung zum/zur Handwerksmeister/in, auf einen Fortbildungsabschluss zum/zur geprüften Betriebswirt/in oder eine vergleichbare Qualifikation vorbereiten und die über eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung oder einen vergleichbaren Berufsabschluss verfügen, können die Aufstiegsförderung beantragen.

Die Antragsteller/innen dürfen noch nicht über eine berufliche Qualifikation verfügen, die dem angestrebten Fortbildungsabschluss mindestens gleichwertig ist (z. B. Bachelor oder Master Abschluss). Eine Altersgrenze besteht nicht.

Welche Maßnahme ist förderungsfähig?

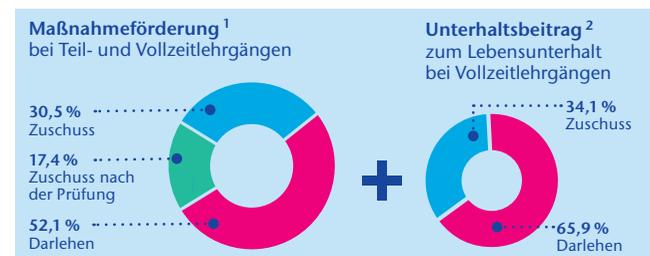
Förderungsfähige Fortbildungsveranstaltungen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Der angestrebte Fortbildungsabschluss muss eine nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder nach § 25 Handwerksordnung (HwO) anerkannte Erstausbildung oder einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder eine diesen Berufsabschlüssen vergleichbare Qualifikation voraussetzen und muss zudem über dem Niveau einer Facharbeiter-, Gesellen-, Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss einen Fortbildungsplan vorlegen.
- Die Maßnahme muss mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen (Minstdauer), bei Maßnahmeabschnitten ist die Gesamtdauer aller Abschnitte maßgebend.
- Bei Vollzeitmaßnahmen müssen in der Regel Lehrveranstaltungen wöchentlich an vier Werktagen mit mindestens 25 Unterrichtsstunden (Fortbildungsdichte) stattfinden. Vollzeitfortbildungen dürfen insgesamt nicht länger als drei Jahre dauern (maximaler Zeitrahmen).
- Bei Teilzeitmaßnahmen müssen die Lehrveranstaltungen innerhalb von acht Monaten mindestens 150 Unterrichtsstunden (Fortbildungsdichte) umfassen. Teilzeitmaßnahmen dürfen insgesamt nicht länger als vier Jahre dauern (maximaler Zeitrahmen).
- Eine weitere Fortbildungsmaßnahme kann gefördert werden, wenn der Zugang zu dieser Maßnahme erst durch den erfolgreichen Abschluss der ersten nach dem AFGB geförderten Maßnahme eröffnet wird oder wenn besondere Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen (z. B. Betriebswirt HWK).
- Nicht gefördert werden Fortbildungsabschlüsse, die oberhalb der Meisterebene liegen, wie zum Beispiel ein Hochschulabschluss.

Welche Leistungen kann man erhalten?

Teilzeitlehrgänge werden über das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFGB) mit einem Maßnahmebeitrag, dem sogenannten „Meister-BAföG“ unterstützt.

Vollzeitlehrgänge werden, zusätzlich zu diesem Maßnahmebeitrag, mit einem monatlichen Unterhaltsbeitrag zum Lebensunterhalt gefördert.



¹ Bei bestandener Prüfung bekommen Sie fast 48 % der Kosten erstattet.

² exemplarisch für Alleinstehende ohne Kinder

Teilzeitlehrgänge (Maßnahmebeitrag)

Zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ist ein einkommens- und vermögensunabhängiger Maßnahmebeitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Gebühren, höchstens jedoch 10.226 € vorgesehen. Diese Förderung bekommen alle, unabhängig vom Einkommen, vom Einkommen der Partner oder Eltern.

Der Maßnahmebeitrag besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von 30,5 %, einem weiteren Erlass in Höhe von 25 % vom Restdarlehen (ca. 17,4 % vom Gesamtbetrag) bei bestandener Prüfung. Die Darlehen für den Unterhalts- als auch für den Maßnahmebeitrag sind während der Fortbildung und während einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren – längstens jedoch sechs Jahre – zins- und tilgungsfrei.

▶ **Bei bestandener Prüfung bekommen Sie fast 48 % der Kosten erstattet.**

Die notwendigen Kosten der Anfertigung des Prüfungsstückes (sog. Meisterstück oder eine vergleichbare Prüfungsarbeit) werden bis zur Hälfte, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 1.534 € im Rahmen eines zinsgünstigen Darlehens gefördert.

Vollzeitlehrgänge/Tagesschulen

(Maßnahmebeitrag und Unterhaltsbeitrag)

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Vollzeitlehrgängen erhalten zusätzlich für Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte in Vollzeitform vom Staat einen monatlichen Unterhaltsbeitrag zum Lebensunterhalt bis zu folgender Höhe:

Teilnehmer/innen	Unterhaltsbeitrag	als Zuschuss	als Darlehen
Alleinstehende ohne Kinder	697 €	238 €	459 €
Alleinstehende mit einem Kind	907 €	343 €	564 €
Verheiratete ohne Kinder	912 €	238 €	674 €
Verheiratete mit einem Kind	1.122 €	343 €	779 €
Verheiratete mit zwei Kindern	1.332 €	448 €	884 €

Für jedes weitere Kind erhöht sich für Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte dieser Betrag um 210 € und wird zu 50 Prozent als Zuschuss geleistet. Alleinerziehende können darüber hinaus einen monatlichen Zuschuss zu den notwendigen Kosten der Kinderbetreuung von bis zu 113 € erhalten. Dieser Betrag wird pauschal in Höhe von 113 € ohne Kostennachweis gewährt.

Denken Sie daran! Der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden.

Wie werden Leistungen berechnet

Der maximale Förderungsbetrag für Alleinstehende beträgt zur Zeit:

Grundbedarf	348 €
Wohnbedarf	224 €
Zuschlag Krankenversicherung	62 €
Zuschlag Pflegeversicherung	11 €
Erhöhungsbetrag für die Antragsteller	52 €
Bedarfssatz	697 €

Für Verheiratete wird der Bedarfssatz um 215 €, für jedes Kind um weitere 210 € erhöht (davon 50% Zuschuss). Die Erhöhungsbeträge für Kinder werden nur gezahlt, wenn für sie ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Die Unterhaltsbeiträge sind einkommens- und vermögensabhängig. Sie reduzieren sich daher um etwaiges anrechenbares Einkommen und Vermögen

der Teilnehmer/innen bzw. anrechenbares Einkommen ihrer von ihnen nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oberhalb der Freibeträge. Erhalten die Teilnehmer/innen jedoch schon Leistungen auf der Grundlage anderer Gesetze, wie beispielsweise nach dem Studenten-BAföG oder dem dritten Buch Sozialgesetzbuch, ist die Förderung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz ganz oder teilweise ausgeschlossen.

Wann und wie werden Einkommen und Vermögen angerechnet?

Bei Vollzeitmaßnahmen werden auf den Unterhaltsbeitrag Einkommen und Vermögen der Teilnehmer/innen und Einkommen ihrer Ehegatten angerechnet. Einkommen und Vermögen der Eltern bleiben außer Betracht. Bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind die aktuellen, für den Bewilligungszeitraum glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse entscheidend. Bei der Anrechnung des Einkommens der Ehegattin/des Ehegatten wird von den Einkommensverhältnissen im vorletzten Kalenderjahr ausgegangen.

Einkommensfreibeträge

Einkommensfreibeträge der Teilnehmer/innen:	
für den/die Teilnehmer/in	255 €
für den /die Ehegatten/Ehegattin	535 €
pro Kind	485 €
Einkommensfreibeträge des Ehegatten:	
für den /die Ehegatten/Ehegattin	1.070 €
je Kind	485 €

Vermögen der Teilnehmer wird bei Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitten auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet, soweit es die genannten Freibeträge übersteigt.

für den/die Teilnehmer/in	35.800 €
für den Ehegatten	1.800 €
je Kind der Teilnehmer	1.800 €

Um unbillige Härten zu vermeiden, können darüber hinaus weitere Vermögenswerte (z. B. selbst genutztes Einfamilienhaus, Bausparverträge) anrechnungsfrei bleiben.

Wie lange wird Förderung geleistet?

Vollzeitmaßnahmen werden längstens 24 Monate, Teilzeitmaßnahmen längstens 48 Monate (Förderungshöchstdauer) gefördert. Dieser Zeitraum kann in bestimmten Härtefällen um maximal 12 Monate verlängert werden.

Des Weiteren müssen die geförderten Maßnahmen innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens (maximaler Zeitrahmen) absolviert werden. Dieser maximale Zeitrahmen beträgt bei Vollzeitmaßnahmen 36 Monate, bei Teilzeitmaßnahmen 48 Monate. Findet die Fortbildung nicht in einem zusammenhängenden Kurs oder Lehrgang statt, sondern gliedert sie sich in mehrere Teile (sog. Maßnahmeabschnitte), dann müssen sämtliche Teile je nach Art der Maßnahme (Vollzeit/Teilzeit) innerhalb des entsprechenden maximalen Zeitrahmens absolviert werden.

Werden Maßnahmeabschnitte abwechselnd in Vollzeit- und Teilzeitform absolviert, dann werden die Förderungshöchstdauer und der maximale Zeitrahmen individuell von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln) festgelegt.

Gibt es eine Förderung zwischen Maßnahmeende und Prüfung?

Bei Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitten kann die sogenannte Prüfungsvorbereitungsphase mitgefördert werden. Hierunter ist die Zeit zwischen Ende der Maßnahme und dem letzten Prüfungstag zu verstehen. Geförderte, die sich nachweislich und unverzüglich zur Prüfung angemeldet haben, erhalten auf Antrag den Unterhaltsbeitrag einschließlich der Erhöhungsbeträge und den Kinderbetreuungszuschlag über das Maßnahmeende hinaus bis zum Ablauf des Monats, in dem der letzte Prüfungstag liegt, maximal jedoch für drei Monate fortgewährt. Diese Leistungen werden in Form eines zinsgünstigen Darlehens gewährt. Die Leistungen werden ab dem Beginn der Prüfungsvorbereitungsphase, frühestens jedoch ab Antragstellung gewährt.

Gibt es einen Erlass auf den Darlehensbetrag für die bestandene Abschlussprüfung?

Bestehen Geförderte die Abschlussprüfung der Aufstiegsfortbildungsmaßnahme werden Ihnen für Maßnahmen oder Maßnahmeabschnitte auf Antrag 25% des zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig gewordenen Darlehens für die Prüfungs- und

Lehrgangsgebühren (dies sind ca. 17,4% des Gesamtbetrages) erlassen. Der Antrag ist bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu stellen. Dem Antrag ist das Prüfungszeugnis oder eine beglaubigte Kopie desselben beizufügen.

Muss ich Leistungen meines Arbeitgebers angeben?

Leistungen des Arbeitgebers zu den Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sind bei der Antragstellung anzugeben oder sofern sie später erfolgen, offenzulegen. Denn der Maßnahmebeitrag wird um diese Leistungen gemindert.

Wer gewährt das Darlehen?

Mit der Zustellung des Bewilligungsbescheides, in dem die Höhe des Darlehensanspruches festgelegt ist, wird den Geförderten ein Vertragsentwurf des Darlehensvertrages ausgehändigt. Sie können nunmehr mit der **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** einen privatrechtlichen Darlehensvertrag abschließen, dessen Bedingungen gesetzlich festgelegt sind. Die KfW ist rechtlich verpflichtet, mit den Berechtigten auf deren Wunsch einen Darlehensvertrag bis zur bewilligten Höhe zu schließen (Kontrahierungszwang).

Kontakt

Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Ludwig-Erhard-Platz 1–3
53179 Bonn

Telefon 0228 8 31-0
Fax 0228 8 31-9500
info@kfw.de

Zu welchen Konditionen werden Darlehen vergeben?

Das Darlehen ist während der Fortbildung und einer anschließenden zweijährigen Karenzzeit – höchstens jedoch sechs Jahre – zins- und tilgungsfrei. In dieser Zeit trägt der Staat die Zinsen. Danach ist es mit einem günstigen Zinssatz zu verzinsen. Das Darlehen ist innerhalb von 10 Jahren nach Beginn der Tilgungspflicht zurückzuzahlen.

Wann und wie ist das Darlehen zurückzuzahlen?

Das Darlehen ist nach Ende der Maßnahme und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren, maximal jedoch nach sechs Jahren, innerhalb von zehn Jahren mit monatlichen Raten von mindestens 128 € zu tilgen. Das Darlehen kann in Teilbeträgen von vollen 500 € oder auch in einer Summe vorzeitig zurückgezahlt werden. Sonderkonditionen wie z. B. einen Teilerlass gibt es aber nicht.

Gibt es eine Darlehenserlassmöglichkeit?

Existenzgründungserlass

Gründen oder übernehmen Geförderte nach bestandener Abschlussprüfung innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Maßnahme im Inland ein Unternehmen oder eine freiberufliche Existenz oder erweitern einen bestehenden Gewerbebetrieb und tragen sie dafür überwiegend die unternehmerische Verantwortung, werden auf Antrag Erlasse des auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren entfallenden Restdarlehens gewährt. Der Antrag ist bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, 53170 Bonn, zu stellen. (siehe Seite 23)

Regelmäßige Teilnahme am Unterricht

Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz - § 9 Eignung

„Die Leistungen des Teilnehmers oder der Teilnehmerin müssen erwarten lassen, dass die Maßnahme erfolgreich abgeschlossen werden kann.“

„Dies wird in der Regel angenommen, solange er oder sie regelmäßig an der Maßnahme teilnimmt, die Maßnahme zügig und ohne Unterbrechung absolviert und er oder sie sich um einen erfolgreichen Abschluss bemüht.“

„Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin ist verpflichtet, nach der Hälfte der Laufzeit der Maßnahme, spätestens nach sechs Monaten der Bezirksregierung Köln einen Nachweis des Bildungsträgers über die regelmäßige Teilnahme an der Maßnahme zu erbringen.

Bei längeren Maßnahmen, Maßnahmen mit mehreren Maßnahmeabschnitten oder in besonderen Fällen können darüber hinaus weitere Teilnahmenachweise gefordert werden. Die Förderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Einstellung und Rückforderung geleistet.“

Wo wird die Förderung beantragt?

Antragstellung

Die Akademie der Handwerkskammer Düsseldorf prüft Ihren BAföG-Antrag gerne vorab und reicht ihn dann bei der Bezirksregierung Köln zur Bearbeitung ein. Sie müssen sich für alle geplanten Module komplett anmelden (Ausbildung der Ausbilder, Fachkauffrau/mann, Fachpraxis, Fachtheorie und – wenn geplant – Betriebswirt/in, da der Fortbildungsplan in der Regel nur einmal eingereicht werden kann.

- Bitte stellen Sie den Förderantrag immer rechtzeitig vor Beginn Ihres Lehrgangs (ca. 4 Monate), da sonst ein Anteil des Anspruchs auf den Unterhaltsbeitrag verloren gehen kann.
- Nur die Bezirksregierung mit Sitz in Köln entscheidet über Ihren Antrag und benachrichtigt Sie auf direktem Weg (Bewilligungsbescheid).
- Sollten Sie keinen Lehrgang der HWK-Düsseldorf gebucht haben, so stellen Sie bitte Ihren BAföG-Antrag direkt bei der

Bezirksregierung Köln
Dezernat 49
50606 Köln
Telefon: 0221 147-4980

 **Den kompletten Gesetzestext des AFGBs finden Sie im Internet unter: www.meister-bafoeg.info Dort können Sie Ihren Antrag auch Online ausfüllen.**

Antragstellung und Antragsverfahren

Die Förderungsanträge werden von der Bezirksregierung Köln bearbeitet und genehmigt. Die Förderung mit Unterhaltsbeiträgen und Kinderbetreuungszuschlägen erfolgt ab Maßnahmebeginn, frühestens jedoch ab dem Antragsmonat. Diese sollten daher rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. In der Regel beträgt die Laufzeit Ihres Antrages ca. 4 Monate. Bitte beachten Sie diesen Zeitraum bei Ihrer Lehrgangsplanung. Maßnahmebeiträge können noch bis zum Ende der Maßnahme bzw. bis zum Ende eines Maßnahmeabschnitts beantragt werden. Über Art und Höhe des Förderanspruchs entscheidet die Bezirksregierung Köln, die auch die Zuschüsse auszahlt. Die Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau vergeben, wenn mit ihr hierüber ein gesonderter Darlehensvertrag abgeschlossen wird.

Begabtenförderung – Berufliche Bildung

Das Förderprogramm in Stichworten

Von der Bundesregierung gefördert werden junge Absolventen/innen einer dualen Berufsausbildung, die zu Beginn der Förderung jünger als 25 Jahre alt sind.

Die Qualifizierung wird nachgewiesen

- durch das Ergebnis der Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder besser als „gut“ (bei mehreren Prüfungsteilen Durchschnittsnote 1,9 oder besser),
- oder durch besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb.

Was wird gefördert?

Durch Zuschüsse zu den Kosten werden anspruchsvolle fachbezogene berufliche oder berufsübergreifende Weiterbildungen gefördert. Aber auch anspruchsvolle Maßnahmen, die der Entwicklung fachübergreifender und allgemeiner beruflicher oder sozialer Kompetenzen oder der Persönlichkeitsbildung dienen, sind förderfähig. Förderschwerpunkte sind Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung, z. B. alle vier Teile der Meistervorbereitung.

Es gibt eine Vielzahl von Angeboten der verschiedenen Veranstalter. Die Stipendiaten/innen wählen ihre Maßnahmen selbst aus, über die Förderfähigkeit entscheidet die zuständige Kammer.

Wie hoch und wie lange wird gefördert?

Über drei Jahre hinweg können Zuschüsse von jährlich bis 1.700 Euro für die Finanzierung berufsbegleitender Weiterbildung gezahlt werden. Es ist ein Eigenanteil an den Kosten von 10 % pro Förderjahr zu tragen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung besteht nicht.

Wer zahlt?

Die Mittel stellt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) zur Verfügung.

Gute Gründe grundsätzlich Meister-BAföG zu beantragen:

- 30,5 % Ihrer Lehrgangs- und Prüfungsgebühren sind ein reiner Zuschuss.
- 69,5 % der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren werden Ihnen als Darlehen zur Verfügung gestellt. Dieses Darlehen ist während Ihrer Fortbildung und zwei Jahre danach zins- und tilgungsfrei. Dann kann es in kleinen Raten oder in einer Summe zurückgezahlt werden.
- Bestehen Sie die Abschlussprüfung, werden Ihnen 25 % des nicht fällig gewordenen Darlehens für Prüfungs- und Lehrgangsgebühren erlassen.
- Bei Existenzgründung kann nochmals bis 66 % des Restdarlehens erlassen werden.

Die Förderung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erhalten Sie ohne Einkommens- und Vermögensüberprüfung. Sie können auch nur den nicht rückzahlbaren Zuschuss beantragen und auf das Darlehen verzichten. Bei der Antragstellung sind wir Ihnen behilflich.

Noch Fragen zum Meister-BAföG?

Zu allen Themen rund um das Meister-BAföG können Sie sich an unser Infocenter wenden.

Infocenter

Holger Grote

Telefon 0211 8795-427
Telefax 0211 8795-422
holger.grote@hwk-duesseldorf.de

Wer führt das Förderprogramm durch?

Das Förderprogramm wird vor Ort von den für die Berufsbildung zuständigen Stellen, also in der Regel von den Kammern durchgeführt. Sie übernehmen die Auswahl der Stipendiaten/innen, ihre Beratung und Förderung im Einzelfall, sie entscheiden nach Maßgabe der Förderrichtlinien über die Förderfähigkeit von Weiterbildungsmaßnahmen, berechnen die förderfähigen Maßnahmekosten und zahlen den Förderbetrag aus. Die Kammern beraten auch über das Programm und halten Informationsmaterial des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) bereit.

Ihre Ansprechpartnerin

Ass. Linda Klaas 0211 8795-640 linda.klaas@hwk-duesseldorf.de

Fit für die Zukunft.

Die Akademie der Handwerkskammer Düsseldorf ist eine der größten Bildungseinrichtungen des Handwerks in Deutschland. Von der Meisterschule bis zum Betriebswirt, von Augenoptik bis Zahntechnik – unsere Dozentinnen und Dozenten machen Sie fit für die Anforderungen des Marktes. Mit einer Fülle von Seminaren, Kursen und Lehrgängen, die so vielseitig und aktuell sind wie das Handwerk selber.



Jetzt Fan werden!
www.facebook.com/AkademieHWKDuesseldorf



Wohnmöglichkeiten

Für auswärtige Teilnehmer/innen bestehen kostengünstige Möglichkeiten der Unterbringung.

Bitte setzen Sie sich direkt mit den Einrichtungen in Verbindung.

Jugendwohnheim St. Georg*

Am Schönenkamp 151 Telefon: 0211 741231
40599 Düsseldorf-Hassels Telefax: 0211 741503

Ansprechpartner:
Herr Werner Brückner

* nur für männliche Teilnehmer bis 27 Jahre

Jugendherberge Düsseldorf City-Hostel

Düsseldorfer Straße 1 Telefon: 0211 557310
40545 Düsseldorf duesseldorf@jugendherberge.de

Kolpinghaus

Blücherstraße 5 Telefon: 0211 61703500
40477 Düsseldorf kh@kath-gesellenhaus.de

Ansprechpartner:
Herr Markus Iserlohn

Heimstatt-Christ-König

Engelbertstraße 2 Telefon: 02131 366-23
41462 Neuss Telefax: 02131 3666-255

Ansprechpartner:
Herr Joachim Steinberg

Commundo, Tagungshotel

Humboldtstraße 2 Telefon: 0800 8330-330
41468 Neuss Telefax: 0800 8330-331
service-center@commundo-tagungshotels.de

Kolpinghaus Neuss

Burggraben 1 Telefon: 02131 225-0
41460 Neuss Telefax: 02131 225-225
E-Mail: neusskolpinghaus@aol.com

Ansprechpartner:
Herr Wolfgang Bathen

Knell „am Bläak“ gegenüber der Kirche

Hammer Dorfstraße 118 Telefon: 0211 390010
40221 Düsseldorf-Hamm Telefax: 0211 308111

Karriere im Handwerk

Der Meisterbrief erfährt heute auch international endlich die Anerkennung und Beachtung, die er verdient, als Qualifikation auf Bachelor-Ebene mit hoher Wertigkeit in der beruflichen Praxis. Er ermöglicht für den Einzelnen langfristig einen attraktiven Arbeitsplatz und sichert die Leistungsfähigkeit unserer innovativen Unternehmen.

Aber, die Tätigkeitsfelder im Handwerk werden immer komplexer, wie beispielsweise der Blick auf die europäische Gesetzgebung zeigt. Wir empfehlen deshalb allen unseren Führungskräften das Studium zur geprüften Betriebswirtin/ zum geprüften Betriebswirt. Zudem können Meister/innen, auch wenn sie kein Abitur haben, an den nordrhein-westfälischen Hochschulen studieren. Ein betriebswirtschaftliches oder ingenieurtechnisches Studium und die Weiterqualifikation zum/zur Berufsschullehrer/in, alles ist möglich. Wir sind stolz auf die lebenslange Bildungsleistung unserer Meisterinnen und Meister und beraten Sie gerne.



Geprüfte Betriebswirtin/ geprüfter Betriebswirt

Wer seine Kenntnisse in Betriebsführung und im Management, abgestimmt auf die Besonderheiten kleiner und mittlerer Betriebe, ausbauen will, findet mit dem Studium zum Betriebswirt/in (HWK) das richtige Angebot.

Studienziele

Durch die rechtlichen und demografischen Entwicklungen in Europa sowie steigendem Wettbewerbsdruck sind Unternehmer/innen immer mehr gefordert, wenn sie nachhaltig erfolgreich sein wollen. Strategisches Denken, ein vertieftes betriebswirtschaftliches Verständnis, mehr Sicherheit in wichtigen Entscheidungsprozessen und das Beherrschen aktueller Führungstechniken sind hierbei zentrale Voraussetzungen.

Die Qualifizierungsinhalte dieses Studiums sind genau für den beruflichen Erfolg in kleinen und mittleren Unternehmen zusammengestellt.

Sie werden von erfahrenen und hochqualifizierten Lehrkräften durch den Unterricht des praxisorientierten Studiums geführt. Realistische Fallbeispiele und Projektarbeiten bilden einen Schwerpunkt. Umfangreiche Lehrgangsunterlagen sind inklusive.

Ihre Vorteile

- Sie haben ein vertieftes betriebswirtschaftliches Verständnis und können gesamtwirtschaftliche Zusammenhänge besser erkennen
- Sie entwickeln passgenaue und zukunftsorientierte Unternehmensstrategien, setzen diese durch betriebswirtschaftliche Steuerung um und passen sie bedarfsgerecht an
- Sie sind sicher bei Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen
- Sie verbessern die Geschäftsprozesse und die Organisation des Unternehmens nachhaltig

- Sie entscheiden basierend auf guten Kenntnissen im Arbeits-, Vertrags- und Steuerrecht auch auf der europäischen Ebene
- Sie beherrschen moderne Führungstechniken
- Sie entwickeln Ihr Profil als Führungspersönlichkeit und motivieren Ihre Mitarbeiter/innen zu immer neuer Leistungsbereitschaft

Studieninhalte

Teil I – Unternehmensstrategie

- Volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen bewerten
- Rechtliche Rahmenbedingungen bewerten
- Unternehmensstrategie planen

Teil II – Unternehmensführung

- Unternehmensführung und -organisation gestalten
- Rechnungswesen im Unternehmen gestalten sowie Finanzierung und Liquidität sichern
- Marketingkonzept und Kundenmanagement umsetzen
- Wertschöpfung optimieren

Teil III – Personalmanagement

- Personal planen und gewinnen
- Personal führen und entwickeln

Teil IV – Innovationsmanagement

- Projektarbeit

Die Teile I – III können in Teilprüfungen abgelegt werden. Erst danach erfolgt die Zulassung zu der Projektarbeit im Prüfungsteil Innovationsmanagement. Erwartet wird hier eine Ausarbeitung von ca. 30 Seiten. Das Endergebnis liegt ca. 12 Wochen nach Lehrgangsende vor.

Titel / Abschluss

- Geprüfte Betriebswirtin/geprüfter Betriebswirt (HwO) ist die höchste Stufe der anerkannten Fortbildung im Handwerk (Ebene: Meister plus).
- Es gibt einen parallelen Abschluss für die Bereiche Handel und Industrie. Eine gute Vergleichbarkeit und Arbeitsmarkt-relevanz ist also auch für diese Wirtschaftszweige gegeben.
- Der Lehrgang basiert auf einem bundeseinheitlichen Rahmenlehrplan.

Prüfungszulassung

Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Meisterprüfung in einem Handwerksberuf oder eine Prüfung als Fachkauffrau/mann bestanden hat oder mindestens gleichwertige Voraussetzungen nachweisen kann.

Hochschulstudium für Handwerker/innen in NRW

Studium für Meister/innen

Meisterinnen und Meister haben in Nordrhein-Westfalen einen uneingeschränkten Zugang (nicht bei NC-Studiengängen) an allen Hochschulen und Universitäten. Sie können sich also fachlich zum Bachelor of Engineering und unternehmerisch zum Bachelor of Arts weiterqualifizieren. Erstmals gilt dies auch für die Universitäten, was beispielsweise ein Studium zum Berufsschullehrer ermöglicht. Diese Neuerungen holen endlich die überfällige Anerkennung der Leistungsfähigkeit unserer Meisterinnen und Meister nach.

Studium für Gesellen/innen

Gesellinnen und Gesellen mit dreijähriger Berufstätigkeit können in einem fachlich dem Ausbildungsberuf entsprechenden Studiengang studieren.

Gesellen, die in einem anderen Studiengang studieren möchten, bekommen über eine Zugangsprüfung bzw. ein Probestudium die Studienberechtigung. Zuständig für die Einschreibung sind jeweils die Studierendensekretariate der Hochschulen.

Kontakt

Ulrich Brand Tel. 0211 8795-430

ulrich.brand@hwk-duesseldorf.de

Weitere Informationen zu den Studienmöglichkeiten für Handwerker/innen erhalten Sie auf unserer Homepage: www.hwk-duesseldorf.de/studium

Seminare für Unternehmer/innen

Ein- oder mehrtägige Seminare für Unternehmer/innen, Führungskräfte und Partner bietet die Akademie der Handwerkskammer Düsseldorf zu folgenden Themen:

- Steuerrecht
- Vertragsrecht - Arbeitsrecht
- Buchhaltung - Controlling - Finanzierung
- Personalmanagement - Löhne/Sozialversicherung
- Personalführung - Selbstmanagement
- Marketing/Vertrieb - Unternehmenskommunikation
- E-Kommunikation/Internet

Ausgewählte Module der Unternehmer/innen-Seminare lassen sich bündeln zu einem Akademie-Zertifikat als Büroleiter/in und Personalmanager/in.

Infos:
www.hwk-duesseldorf.de/akademie-betriebswirtschaft

Allgemeine Teilnahmebedingungen der Akademie der Handwerkskammer Düsseldorf

1. Veranstalter, Rechtsträger

Diese Teilnahmebedingungen gelten für alle Bildungsmaßnahmen (Lehrgänge), die durch die Handwerkskammer Düsseldorf als Veranstalter durchgeführt werden.

Grundsätzlich stehen die Bildungsmaßnahmen der Handwerkskammer Düsseldorf jedem offen. Sofern für die Zulassung zur Prüfung besondere Zulassungsvoraussetzungen gelten, müssen diese erfüllt werden. Die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme begründet nicht den Anspruch auf Prüfungszulassung.

2. Vertragsabschluss

Mit der verbindlichen Bestätigung der Anmeldung kommt der Vertrag zustande. Telefonische Anmeldungen werden erst durch die schriftliche Erklärung des Teilnehmenden verbindlich. Nach erfolgter Anmeldung ist ein Wohnortwechsel der Handwerkskammer umgehend mitzuteilen. Eine adäquate Lehrgangsberatung, besonders für Teilnehmer mit Bildungsgutschein, ist obligatorisch.

3. Gebühren

Die Lehrgangsgebühren werden mit Zugang der Rechnung fällig.

4. Zahlungsbedingungen, Ratenzahlung

Die Einzelheiten der beantragten Ratenzahlung werden in einer individuellen Vereinbarung zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter festgelegt. Kommt es zu keiner Einigung hierüber, schuldet der Teilnehmer die Gebühr gemäß Ziffer 3. Ein Anspruch auf Ratenzahlung besteht nicht.

5. Rücktritt des Teilnehmers

Bis spätestens 14 Tage vor Lehrgangsbeginn kann der Teilnehmer durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veranstalter zurücktreten. Für den Zeitpunkt des Rücktritts ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter maßgebend. Vom 13. Tag vor Lehrgangsbeginn (erster Tag nach Ablauf der vorgenannten Rücktrittsfrist) bis zum Tag des Lehrgangsbegins ist ein Rücktritt in der vorgenannten Form mit folgender Maßgabe möglich: Der Veranstalter kann einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von verlangen.

- 50% der Gebühr bei Lehrgängen mit einer Dauer bis 120 Unterrichtsstunden
- 30% der Gebühr bei Lehrgängen mit einer Dauer bis 240 Unterrichtsstunden
- 15% der Gebühr bei Lehrgängen mit einer Dauer über 240 Unterrichtsstunden

Kann der Teilnehmer den Nachweis erbringen, dass dem Veranstalter ein wirtschaftlicher Nachteil nicht oder wesentlich niedriger als der genannte pauschalierte Schadensersatz entstanden ist, so hat der Veranstalter nur einen Zahlungsanspruch in Höhe des nachgewiesenen wirtschaftlichen Nachteils.

Teilnehmer der Arbeitsagentur (Bildungsgutschein) haben ein Sonderkündigungsrecht bei Arbeitsaufnahme und bei Wegfall der Förderung gemäß den Richtlinien der Arbeitsagentur.

6. Kündigung durch den Teilnehmer nach Lehrgangsbeginn

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Zur Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels. Bei berufsbegleitenden Lehrgängen bzw. Teilzeitschulen ist eine Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende möglich. Bei Vollzeitlehrgängen bzw. Tagesschulen ist eine Kündigung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Die Lehrgangsgebühr ist bis zum Ende der Kündigungsfrist anteilig zu zahlen. Kann der Teilnehmer den Nachweis erbringen, dass dem Veranstalter durch die Kündigung kein oder wesentlich niedrigerer wirtschaftlicher Nachteil entstanden ist, so hat der Veranstalter nur einen Zahlungsanspruch in Höhe des nachgewiesenen wirtschaftlichen Nachteils. Wenn der Teilnehmer dem Unterricht fernbleibt, ohne dass der Vertrag schriftlich gekündigt wurde, bleibt der Vertragspartner weiterhin zur Zahlung der gesamten Lehrgangsgebühr verpflichtet.

7. Rücktritt durch den Veranstalter

Der Veranstalter ist berechtigt, bei ungenügender Beteiligung, Ausfall eines Dozenten oder anderen zwingenden Gründen bis zum Beginn des Lehrgangs diesen abzusagen. Bereits bezahlte Gebühren werden erstattet; weitergehende Ansprüche des Teilnehmers, insbesondere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

8. Computernutzung

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Software nur für Schulungszwecke zu nutzen, nicht zu vervielfältigen, zu ändern oder an Dritte weiterzugeben bzw. Dritten nutzbar zu machen. Genauso dürfen Zugangsdaten nicht an Dritte weitergegeben werden bzw. Dritten nutzbar gemacht werden. Des Weiteren ist der Teilnehmer nicht berechtigt, Konfigurationen an Hard- und Software sowie Installationen fremder Software und externer Daten ohne Zustimmung des Dozenten durchzuführen. Urheberrechte sind zu beachten.

9. Internetnutzung

Der Teilnehmer darf den Internetzugang der Schulungscomputer nicht für schulungsfremde Zwecke nutzen. Schulungsfremde Zwecke sind insbesondere das Aufrufen oder Downloaden von Seiten mit z. B. pornografischen, politisch radikalen, gewaltverherrlichenden oder volksverhetzenden Inhalten. Ferner dürfen keine Uploads durchgeführt werden.

10. Hausordnung / Teilnehmervereinbarung

Der Teilnehmer hat die Hausordnung und die Teilnehmervereinbarung zu befolgen.

11. Ausschluss von Lehrgängen

Der Veranstalter kann den Teilnehmer, der die jeweilige Lehrgangsgebühr oder die entsprechende Rate nicht bezahlt hat, von der weiteren Teilnahme durch Kündigung des Vertrages ausschließen. Ebenso kann der Veranstalter in den Fällen verfahren, in denen der Teilnehmer die Vorschriften der Computer- und Internetnutzung (Ziffer 8 u. 9) sowie die Hausordnung (Ziffer 10) nicht beachtet oder die Durchführung des Lehrgangs gefährdet. Der Teilnehmer hat einen ggf. zu verantwortenden Schaden zu ersetzen. Die Pflicht zur Entrichtung der gesamten Lehrgangsgebühr bleibt in diesem Fall bestehen.

12. Haftung

Bei Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums eines Teilnehmers während des Aufenthaltes am Lehrgangsort haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

13. Datenschutz

Die übermittelten personenbezogenen Daten werden elektronisch gespeichert. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen finden dabei Anwendung. Die Weitergabe an Dritte erfolgt nur im Rahmen des Datenschutzes. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer finanziellen Förderung des Lehrganges die fördernde Stelle über die erfolgte oder nicht erfolgte Teilnahme und die Zahlung der Teilnahmegebühr unterrichtet wird.

14. Sonstiges

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Klauseln der vorstehenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen bleibt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Stand: 29.04.2013

Zehn gute Gründe, warum es sich lohnt, den Meister zu machen...

1. Wagen Sie den Blick über den Tellerrand...

Damit Sie sich später erfolgreich und dauerhaft auf dem Markt etablieren können, ist es wichtig, dass Sie bestens qualifiziert sind. Die Fortbildung zum Meister zeigt Ihnen nicht nur, was in Ihrem Handwerk Stand der Dinge ist, sondern bereitet Sie vor, wie Sie ein Unternehmen führen und Ihre Mitarbeiter optimal ausbilden – so sind Sie fit für neue Aufgaben und Innovationen!

2. Wer kauft schon gern die Katze im Sack...?

Mit dem Meisterbrief in der Hand zeigen Sie Ihren Kunden, dass Sie Ihr Handwerk meisterlich beherrschen. Sie bieten Ihren Kunden die Qualität Ihrer Erzeugnisse und professionellen Service. Und glauben Sie uns – der Kunde weiß das und setzt immer wieder gerne auf Sie.

3. Investieren Sie in Ihre Zukunft...

Wir leugnen nicht, dass die Fortbildung zum Meister Geld kostet. Aber haben Sie schon mal überlegt, dass sich dies bezahlt macht?

Außerdem: Kennen Sie eigentlich schon die verbesserten Möglichkeiten des Meister-BAföGs? Na, dann wird's aber höchste Zeit! Sprechen Sie uns an – wir beraten Sie gern.

4. Verdienen Sie gutes Geld durch individuelle Dienstleistungen und Produkte...

Der Vorteil liegt auf Ihrer Seite: Sie sind in der Lage, Ihre meisterlichen Erzeugnisse individuell zu gestalten und zu fertigen. Individualität ist Trumpf beim Kunden!

5. Qualität setzt sich durch...

Wer sich als Handwerksmeister in Deutschland selbstständig macht, hat sehr gute Chancen, sich auf dem Markt zu behaupten. Die Insolvenzquote im Handwerk ist niedriger als in anderen Wirtschaftszweigen.

6. Ihnen macht so schnell niemand mehr etwas vor...

Wenn Sie Ihren Meister machen, nehmen Sie Ihre Lebensgestaltung aktiv selbst in die Hand. Sie eröffnen sich neue Ziele und Perspektiven und sichern sich damit persönlich ab.

7. Qualität made in Germany...

In ganz Europa weiß man: Der Meisterbrief garantiert Qualität und bescheinigt Ihr Können. Anerkennung und gute Aussichten sind Ihnen überall sicher, denn: Den Meisterbrief gibt es längst nicht überall.

8. Gestalten Sie mit, was Ihnen am Herzen liegt...

Als Meister im Handwerk dürfen Sie ausbilden. Mehr noch: Sie können Arbeitsplätze schaffen. Es liegt also in Ihrer Hand, Ihr Wissen und Ihre Erfahrung weiterzugeben – Sie sind mitverantwortlich, wie es in Ihrem Handwerk weitergeht und befinden sich damit am Puls der Zeit.

9. Viele Wege führen nach Düsseldorf...

Wer die Meisterschule besuchen möchte, hat viele Möglichkeiten: Wie wäre es zum Beispiel mit einer berufsbegleitenden Meisterausbildung? Oder lieber Unterricht am Wochenende? So können Sie nebenher in Ihrem Beruf arbeiten. Außerdem bieten wir Ihnen an, sich im Laufe Ihrer Weiterbildung mehrere Zwischenqualifikationen bescheinigen zu lassen.

10. Und last but not least...

Ganz einfach: Es macht Spaß! Sie lernen viel, auch auf neuen Gebieten, wie zum Beispiel im Bereich Multimedia. Und alles mit engagierten Dozentinnen und Dozenten und vor allem im Kreise von Kolleginnen und Kollegen, die die gleichen Interessen haben.

► Neugierig?

Rufen Sie uns einfach an unter 0211 8795-423 oder -424 oder informieren Sie sich im Internet: www.hwk-duesseldorf.de/akademie akademie@hwk-duesseldorf.de



**Handwerkskammer Düsseldorf
Akademie**

Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Postfach 10 27 55
40018 Düsseldorf
Telefon 0211 8795-423 / 424
Telefax 0211 8795-422
akademie@hwk-duesseldorf.de
www.hwk-duesseldorf.de/akademie